

310-001

DGUV Grundsatz 310-001

Qualifizierung von Aufsicht- führenden im Zeltbau

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Schausteller und Zirkusbetriebe einschl.
Zelthallen des Fachbereichs Nahrungsmittel der DGUV

Ausgabe: Juni 2023

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p310001

Qualifizierung von Aufsichtführenden im Zeltbau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Anforderungen an die Teilnehmenden	8
4 Ausbildung	9
4.1 Ziel, Dauer und Durchführung der Ausbildung	9
4.2 Ausbildungsinhalte	9
4.3 Abschlussprüfung	11
4.4 Innerbetriebliche Ausbildung	11
5 Ausbildungsträger	12
5.1 Qualifikation der Ausbildenden	12
5.2 Ausbildungsstätte	12
5.3 Anerkennung	13
6 Qualifizierungsnachweis	15
7 Beauftragung	16
Anhang 1	
Beispiel Ausbildungsplan	17
Anhang 2	
Muster Qualifizierungsnachweis	18
Anhang 3	
Muster Teilnahmezertifikat	19
Anhang 4	
Muster Prüfungsordnung	20

Vorbemerkung

Grundsätzlich gilt gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“: Werden gefährliche Arbeiten durch mehrere Personen gemeinsam ausgeführt, dann muss eine geeignete Person dabei die Aufsicht führen. Dafür haben die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zu sorgen.

Bei Aufbau, Abbau und Verladearbeiten von größeren Zelten sind im Regelfall die Voraussetzungen für gefährliche Arbeiten gegeben, so dass hierfür eine entsprechend geeignete und ausgebildete aufsichtführende Person erforderlich ist. Daher ist diese in der DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ auch explizit gefordert.

Die Aufsichtführenden müssen für diese Tätigkeit geeignet und befähigt sein. Dazu gehören neben der erforderlichen Zuverlässigkeit und Fachkenntnis auch, dass sie die möglichen Gefährdungen bei den auszuführenden Arbeiten und die geltenden Regelungen des Arbeitsschutzes kennen.

Dieser DGUV Grundsatz beschreibt die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Ausbildungsnachweises für Aufsichtführende im Zeltbau mit dem Ziel, dass diese nach ihrer Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse für ihre verantwortungsvolle Aufgabe verfügen.

Um die Forderungen der DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ zu erfüllen, muss die Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz erfolgen.

Bei Anwendung dieses DGUV Grundsatzes wird in den Betrieben geeignetes, qualifiziertes Personal eingesetzt und die Verantwortlichen erhalten Rechtssicherheit.

1 Anwendungsbereich

Dieser DGUV Grundsatz findet Anwendung für die Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Personen, die die Aufsicht bei Aufbau, Abbau und Verladearbeiten von großen Zelten führen sollen, die eine Firsthöhe von 5 m oder eine Grundfläche von 75 m² überschreiten.

Er kann auch zur Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Aufsichtführenden bzw. Verantwortlichen für den Auf- und Abbau und die Verladung kleinerer Zelte herangezogen werden.

Dieser DGUV Grundsatz gilt nicht für die Ausbildung von Aufsichtführenden bei Bühnenbauten oder anderen Fliegenden Bauten.

2 Begriffsbestimmungen

Aufsichtführende (aufsichtführende Personen)

Aufsichtführende sind diejenigen, die den Auf- und Abbau oder die Verladearbeiten der Zelte verantwortlich leiten und beaufsichtigen.

Zelte

Zelte im Sinne dieses DGUV Grundsatzes sind Fliegende Bauten, die aus einer Tragkonstruktion mit einer Hülle bestehen, oder Membranzelte. Die Hülle besteht im Regelfall aus einer Plane oder einem Gewebe, sie kann aber auch aus festen Materialien, wie Kunststoff-, Metall-, oder Glasplatten, bestehen. Auch sogenannte Leichtbauhallen sind Zelte im Sinne dieses Grundsatzes, wenn sie als Fliegende Bauten aufgestellt werden. Nicht zu den Zelten gehören Bühnen- oder Tribünenkonstruktionen einschließlich der dazugehörigen Bedachungen.

Membranzelte

Membranzelte sind Zelte, bei denen die Zeltform durch Masten und Abspannungen hergestellt wird, z. B. Zirkuszelte.

Großzelte

Großzelte sind Zelte, die eine Firsthöhe von 5 m oder eine Grundfläche von 75 m² überschreiten.

Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden.

Richtmeister bzw. Richtmeisterin

Richtmeister bzw. Richtmeisterin (auch: Zeltrichtmeister bzw. Zeltrichtmeisterin) sind umgangssprachliche Bezeichnungen für die Aufsichtführenden im Zeltbau.

Zeltbau

Zeltbau im Sinne dieses DGUV Grundsatzes beschreibt die Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten eines Zelttes an dessen Verwendungsstelle. Dies umfasst auch den probeweisen Auf- und Abbau ohne weitere Verwendung des Zelttes.

3 Anforderungen an die Teilnehmenden

Die Aufsicht beim Auf- und Abbau und bei Verladearbeiten von Großzelten entsprechend diesem DGUV Grundsatz dürfen nur dazu geeignete und befähigte Personen führen, die die erforderlichen Kenntnisse haben.

Dazu gehört z. B., dass sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- ausreichende Kenntnisse hinsichtlich des Auf- und Abbaus und der Verladung von Zelten haben,
- mindestens zwei Jahre Tätigkeit oder eine 20-malige Teilnahme beim Auf- und Abbau von Großzelten nachweisen können,
- die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften kennen,
- an einer Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz erfolgreich teilgenommen haben,
- geistig und charakterlich geeignet sind und es anzunehmen ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Von den ausgewählten Personen wird insbesondere erwartet, dass sie zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig handeln und Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge haben.

Vor Ausbildungsteilnahme müssen die Teilnehmenden die nach diesem DGUV Grundsatz erforderlichen fachlichen Kenntnisse hinsichtlich des Auf- und Abbaus sowie der Verladung erlangt und die praktischen Tätigkeiten absolviert haben.

4 Ausbildung

4.1 Ziel, Dauer und Durchführung der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung sollen die erforderlichen Kenntnisse für das sichere Arbeiten im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Verladearbeiten und Betrieb von Zelten, sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vermittelt werden.

Die Ausbildung soll dazu die im Abschnitt 4.2 genannten Themengebiete umfassen, die dort angegebenen Lehreinheiten (LE) sind als Mindestanforderungen der theoretischen Ausbildung anzusehen. Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten.

Unter Berücksichtigung der Einführung in das Seminar, der erforderlichen Prüfung und der Diskussion von Fragen der Teilnehmenden ergibt sich eine Semindauer von mindestens 30 Lehreinheiten.

In der Ausbildung sind, soweit praktisch möglich, ergänzende Anschauungsobjekte, Modelle etc. zu verwenden.

Die Anzahl der am Seminar teilnehmenden Personen sollte grundsätzlich 22 nicht überschreiten. Die jeweilige Maximalzahl ist entsprechend den Seminar-Räumlichkeiten festzulegen.

4.2 Ausbildungsinhalte

Haftung und Verantwortung (2 LE)

z. B. Zivilrechtliche Haftung, Strafrechtliche Haftung, Ordnungswidrigkeitenrecht

Lernziel/Kompetenzen: Die Teilnehmenden kennen ihre Vorgesetztenverantwortung als Aufsichtführende und können sie wahrnehmen.

Organisation des Arbeitsschutzes (5 LE)

z. B. Unternehmerpflichten, Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Erste Hilfe, gesetzliche Unfallversicherung

Lernziel/Kompetenzen: Die Teilnehmenden kennen die grundlegenden Unternehmerpflichten, das Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung und bei Unterweisungen sowie die Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aufbau, Abbau und Verladearbeiten (8 LE)

z. B. Unfallgeschehen, Leitern und Gerüste, persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Einsatz von Maschinen, Anschlagmittel, Ladungssicherung, Verkehrssicherheit

Lernziel/Kompetenzen: Die Teilnehmenden kennen die typischen Gefährdungen bei Aufbau, Abbau und Verladearbeiten sowie den Umgang mit den dabei eingesetzten Maschinen und Hilfsmitteln und können geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und anwenden.

Spezielle Gefährdungen (7 LE)

Gefährdungen beim Betrieb von Zelten (z. B. Gefahren des elektrischen Stroms, Gefahren beim Umgang mit Flüssiggas, Druckbehältern, Schankanlagen und Gefahrstoffen), Brandschutz

Lernziel/Kompetenzen: Die Teilnehmenden kennen die speziellen Gefährdungen und können geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und anwenden.

Vorschriften und Regelwerk (4 LE)

z. B. staatliches Recht, Recht der Unfallversicherungsträger, Bauordnungsrecht

Lernziel/ Kompetenzen: Die Teilnehmenden kennen das relevante Regelwerk und sind in der Lage, selbstständig Antworten zu speziellen Fragestellungen im Regelwerk zu finden.

4.3 Abschlussprüfung

Zur Feststellung einer erfolgreichen Ausbildungsteilnahme haben die Teilnehmenden der Lehrgänge ihre Kenntnisse im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Test zu den Lehrinhalten, in denen die Fachthemen repräsentativ in den Prüfungsfragen enthalten sein müssen. Die Prüfungsfragen sind als Multiple Choice Fragen oder Fragen mit freier Antwort zu stellen. Wird eine festgelegte Fehlerquote überschritten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten regelt eine Prüfungsordnung, die der Ausbildungsträger aufzustellen hat. Dabei dürfen die Anforderungen aus der Musterprüfungsordnung (siehe Anhang 4) nicht maßgeblich unterschritten werden.

4.4 Innerbetriebliche Ausbildung

Da spezifische Kenntnisse über den Auf- und Abbau und die Verladung der verschiedenen Zelte bzw. Zeltypen nicht Bestandteil der allgemeinen Ausbildung sein können, müssen diese in den Betrieben vermittelt werden. Dazu sind die aufsichtführenden Personen im Unternehmen ausführlich und anhand der Montageanweisung in den Aufbau, Abbau und die Verladung zu unterweisen.

Sollte es sich bei den aufsichtführenden Personen um die Unternehmerin oder den Unternehmer selbst handeln, so haben diese dafür zu sorgen, dass sie sich das erforderliche Wissen in geeigneter Art und Weise selbst aneignen.

Bei Zelten, welche neu im jeweiligen Betrieb sind, ist dazu ggf. der Verkäufer oder der Hersteller hinzuzuziehen.

5 Ausbildungsträger

Die Ausbildungsträger müssen über geeignetes Fachpersonal verfügen. Sie haben ein Ausbildungskonzept zu erstellen und eine Prüfungsordnung zu erlassen.

5.1 Qualifikation der Ausbildenden

Als ausbildende Person für Aufsichtführende beim Auf- und Abbau und Verladearbeiten von Zelten kann tätig werden, wer

- aufgrund der eigenen fachlichen Ausbildung und Erfahrung umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Zeltbaus bzw. auf dem zu unterrichtenden Teilgebiet hat und
- mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut ist und
- Ausbildungsinhalte vermitteln und eine Gruppe durch einen Lehrgang führen kann und
- die entsprechende Ausbildungskompetenz besitzt.

5.2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung hat in geeigneten Räumlichkeiten zu erfolgen, dazu gehören u. a. folgende Gegebenheiten:

- ausreichende Raumgröße
- ergonomische Sitz- und Schreibgelegenheiten für die Teilnehmenden
- ruhige Lage (kein Verkehrs- oder Maschinenlärm)
- ausreichend beleuchtet und zu klimatisieren (Heizung und Lüftungsmöglichkeiten)
- ausreichend zu verdunkeln
- Ausstattung mit der erforderlichen Medientechnik (z. B. Beamer, Flipchart, Whiteboard) und geeigneten Anschauungsobjekten, Modellen etc.

5.3 Anerkennung

Um die Forderungen der DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ zu erfüllen, muss die Ausbildung für Aufsichtführende im Zeltbau nach diesem DGUV Grundsatz erfolgen.

Die Leitung des Sachgebietes „Schausteller und Zirkusbetriebe einschl. Zelthallen“ des Fachbereichs „Nahrungsmittel“ der DGUV kann den Ausbildungsträgern auf Antrag und bei entsprechenden Nachweisen bestätigen, dass deren Ausbildungslehrgänge nach dem vorliegenden Grundsatz durchgeführt werden.

Hierbei sind mit dem Sachgebiet abzustimmen bzw. vorzulegen:

- Rahmen, Umfang und Inhalt von Ausbildung und Prüfung,
- Ausbildungskonzept und Prüfungsordnung,
- Nachweise über qualifiziertes Ausbildungspersonal und geeignete Räumlichkeiten sowie
- ggf. weitere Nachweise auf Anfrage.

Die Leitung des oben genannten Sachgebiets kann im Rahmen der Anerkennung Beauftragte zu den Ausbildungslehrgängen entsenden.

Die Bestätigung wird schriftlich erteilt und ist fünf Jahre gültig. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Eine Ablehnung der Anerkennung von Ausbildungsträgern ist zu begründen.

Ausbildungslehrgänge, die die Mindestanforderungen dieses DGUV Grundsatzes **nicht** erfüllen, dürfen **nicht** mit der Nennung dieses DGUV Grundsatzes bzw. der DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ beworben werden. Es darf auch nicht der Eindruck erweckt werden, dass ein solcher Lehrgang eine ausreichende Qualifikation im Sinne dieses DGUV Grundsatzes oder der entsprechenden DGUV Vorschrift ist.

Ausbildungsträger, die mit einer Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz werben oder den Eindruck erwecken, einen Ausbildungslehrgang zum Erlangen der erforderlichen Qualifikation nach diesem Grundsatz anzubieten, haben der Leitung des Sachgebietes „Schausteller und Zirkusbetriebe einschl. Zelthallen“ des Fachbereichs „Nahrungsmittel“ der DGUV auf Verlangen und nach Maßgabe der Sachgebietsleitung die Übereinstimmung ihres Ausbildungslehrgangs mit diesem DGUV Grundsatz nachzuweisen.

6 Qualifizierungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz ist mit einem Qualifizierungsnachweis zu bestätigen, wenn die teilnehmende Person die gemäß Prüfungsordnung erforderliche Mindestanwesenheitszeit erbracht und die Abschlussprüfung nach Abschnitt 4.3 erfolgreich absolviert hat.

Der Qualifizierungsnachweis muss mindestens enthalten:

- den Namen der ausgebildeten Person
- den Namen des Ausbildungsträgers
- die Bezeichnung „Aufsichtführende(r) im Zeltbau“
- die Nennung des DGUV Grundsatzes, nach dem ausgebildet wurde
- das Datum der Ausstellung

Ein zusätzlicher Qualifizierungsnachweis im „Scheckkartenformat“ wird empfohlen, damit die Aufsichtführenden diesen leicht mit sich führen können.

Sollten die Anforderungen für eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz **nicht erfüllt** worden sein und der Ausbildungsträger Teilnahmezertifikate über den Besuch des Ausbildungslehrgangs ausstellen, so muss aus diesen eindeutig hervorgehen, dass die Anforderungen nicht erfüllt wurden und dass das Teilnahmezertifikat nicht als Qualifikationsnachweis gemäß DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ bzw. diesem DGUV Grundsatz gilt und nicht zur Tätigkeit als aufsichtführende Person befähigt.

7 Beauftragung

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz und beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen können die Teilnehmenden als Aufsichtführende im Zeltbau eingesetzt und beauftragt werden.

Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Dabei sollen die Zelte oder Zeltarten und ggf. die Zeltgrößen aufgeführt werden, für welche die aufsichtführende Person innerbetrieblich ausgebildet wurde.

Anhang 1

Beispiel Ausbildungsplan

Tag 1 (halber Tag)	Einführung ins Seminar	1 LE
	Haftung und Verantwortung	2 LE
	Die gesetzliche Unfallversicherung <i>(Aufgaben des Unfallversicherungsträgers, Leistungen und Finanzierung, Unfallmeldung)</i>	2 LE
Tag 2	Vorschriften und Regelwerk, Umgang mit dem Regelwerk	2 LE
	Bauordnung / Regeln der Technik	2 LE
	Gefährdungsbeurteilung	2 LE
	Unfallgeschehen / Erste Hilfe	1 LE
Tag 3	Auf- und Abbau und Verladung (Einführung)	1 LE
	Leitern und Gerüste	2 LE
	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	2 LE
	Einsatz von Maschinen	1 LE
	Anschlagmittel	1 LE
	Verkehrssicherheit	1 LE
Tag 4	Gefahren des elektrischen Stroms	3 LE
	Zielgruppenspezifisches Thema, z. B. Schankanlagen, Gefahrstoffe	1 LE
	Vorbeugender Brandschutz	2 LE
	Flüssiggas / Druckbehälter	2 LE
Tag 5 (halber Tag)	Prüfung	1 LE
	Unterweisung (mit Gruppenarbeit)	2 LE
	Seminarabschluss	1 LE

Anhang 2

Muster Qualifizierungsnachweis

[Name/Kopf des Ausbildungsträgers]

Qualifizierungsnachweis

[Name]

hat vom [Datum] bis [Datum] an der Qualifizierung

Aufsichtführende im Zeltbau („Richtmeister“)

in [Ort] mit Erfolg teilgenommen.

Inhalte der Qualifizierung:

- Organisation des Arbeitsschutzes
- Vorschriften und Regelwerk
- Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung
- Aufbau, Abbau und Verladearbeiten
- Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Flüssiggasanlagen, Schankanlagen, elektrischen Anlagen
- Brandschutz

Die Qualifizierung erfolgte gemäß den Vorgaben des DGUV Grundsatzes 310-001 „Qualifizierung von Aufsichtführenden im Zeltbau“ und umfasste [xx] Lehreinheiten. Dieser Qualifizierungsnachweis gilt als Ausbildungsnachweis im Sinne des § 7 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“.

[Ort], [Datum] [Unterschrift]

Anhang 3

Muster Teilnahmezertifikat

(für Teilnehmende, die das Seminarziel nicht erreicht haben)

[Name/Kopf des Ausbildungsträgers]

Teilnahmebescheinigung

[Name]

hat vom [Datum] bis [Datum] an der Qualifizierung

Aufsichtführende im Zeltbau („Richtmeister“)

in [Ort] teilgenommen.

Inhalte der Qualifizierung:

- Organisation des Arbeitsschutzes
- Vorschriften und Regelwerk
- Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung
- Aufbau, Abbau und Verladearbeiten
- Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Flüssiggasanlagen, Schankanlagen, elektrischen Anlagen
- Brandschutz

Die erforderliche Punktzahl in der Lernerfolgskontrolle wurde nicht erreicht.

Diese Teilnahmebescheinigung ist **kein** Ausbildungsnachweis im Sinne des § 7 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ und berechtigt die oben genannte Person **nicht** zur Ausübung der Tätigkeit als aufsichtführende Person im Zeltbau.

[Ort], [Datum] [Unterschrift]

Anhang 4

Muster Prüfungsordnung

Präambel

Personen, die als Aufsichtführende den Auf- und Abbau und die Verladearbeiten von großen Zelten leiten oder beaufsichtigen, müssen für diese Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein. Der DGUV Grundsatz 310-001 „Qualifizierung von Aufsichtführenden im Zeltbau“ regelt die gemäß DGUV Vorschrift 42 „Zelte und Tragluftbauten“ erforderliche Ausbildung, welche mit Erfolg absolviert werden muss. Zur Feststellung des Ausbildungserfolgs dient die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung.

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an der Ausbildung der / des [Ausbildungsträger] für Aufsichtführende im Zeltbau teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird der teilnehmenden Person zu Beginn der Ausbildung zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Prüfung ist bei [Ausbildungsträger] abzulegen.

§ 2 Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und ggf. einer schriftlichen Nachprüfung jeweils in deutscher Sprache.
- (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfung oder die Nachprüfung erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer während einer Präsenzwoche der Ausbildung mehr als 4 Lerneinheiten (eine Lerneinheit entspricht 45 Minuten) versäumt hat.

§ 3 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus der Beantwortung von 30-40 Multiple-Choice-Fragen oder Fragen mit freier Antwort, die innerhalb von 45 Minuten (bei freien Antworten 60 Minuten) zu beantworten sind.
- (2) Die Fragen werden entsprechend ihrer Schwierigkeit unterschiedlich bepunktet.
- (3) Die Teilnehmenden haben die schriftliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 80 % der möglichen Punkte erreicht werden.

- (4) Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit zur Nachprüfung, wenn sie in der schriftlichen Prüfung weniger als 80 %, aber mehr als 60 % der möglichen Punkte erreicht haben.

§ 4 Nachprüfung

- (1) Die Nachprüfung erfolgt am selben Tag wie die Prüfung, zeitnah im Anschluss an die Korrektur der Prüfung.
- (2) Die Nachprüfung besteht aus der Beantwortung von mindestens 10 Multiple-Choice-Fragen oder Fragen mit freier Antwort.
- (3) Die Teilnehmenden haben die Nachprüfung erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

§ 5 Zulässige Hilfsmittel

- (1) Zur Bearbeitung der Prüfung dürfen die Teilnehmenden ihre eigenen Ausbildungsmitschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Regelwerke in Papierform verwenden.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien oder Geräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches oder Tablets) ist in der Prüfung nicht zulässig. Deren Verwendung wird als Täuschungshandlung gewertet.

§ 6 Nichtbestehen der Prüfungen

- (1) Wenn weder Prüfung noch Nachprüfung erfolgreich abgeschlossen werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden und das Ausbildungsziel wurde nicht erreicht. Eine erneute Zulassung zur Prüfung ist erst nach Wiederholung der Ausbildung möglich.

§ 7 Täuschungshandlungen

- (1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblicher Störung des Prüfungsablaufs wird die teilnehmende Person von der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung wird von den prüfenden Personen getroffen und protokolliert. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die teilnehmenden Personen können vor Beginn der Prüfung / der Nachprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der / die Teilnehmende ohne Erklärung gemäß Absatz 1 an der Prüfung nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bei den Prüfungen wird auf ein differenziertes Benotungssystem verzichtet. Als Ergebnis wird nur bestanden oder nicht bestanden festgestellt.

§ 10 Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfung

- (1) Die Ergebnisse der Prüfung werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Als Ergebnis wird nur bestanden oder nicht bestanden bekannt gegeben.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmenden einen Qualifizierungsnachweis.

§ 11 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers oder der prüfenden Person kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Ausbildungsträger eingelegt werden.
- (2) Der Ausbildungsträger entscheidet über den Widerspruch.

§ 12 Prüfungsunterlagen

- (1) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen dürfen nicht gefertigt werden.
- (2) Die Prüfungsunterlagen werden vom Ausbildungsträger ein Jahr aufbewahrt.

§ 13 Gültigkeit

Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de